OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-451564/15/KPe/VEP**

Datum: **Linz, 14. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Windischgarsten vom 02.04.2024, GZ: KA-811.3-5/2024, betreffend Festsetzung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Windischgarsten (in der Folge: „belangte Behörde") setzte mit Bescheid vom 02.04.2024, GZ: KA-811.3-5/2024, (erkennbar) gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: „Bf") als Grundstückseigentümer eine ergänzende Kanalanschlussgebühr für die „Montage eines elektrischen Rolltores zum genehmigten überdachten Stellplatz" auf dem Grundstück Nr.: aaa, EZ bbb, KG ccc C__, fest.

I.2. Dagegen wurde vom rechtsfreundlich vertretenen Bf Beschwerde erhoben und zusammengefasst vorgebracht, dass die Bemessungsgrundlage nach dem klaren Wortlaut der Wasser- und Kanalgebührenordnungen der Marktgemeinde Windischgarsten vor der Fertigstellung des Rolltores nicht mehr als 64 m² betragen habe und sich damit nach der Fertigstellung des Rolltores eine Bemessungsgrundlage von maximal 81 m² ergebe, die klar unter der 150 m² Mindestfläche liege, sodass eine ergänzende Anschlussgebühr weder für Wasser noch für Kanal zulässig sei. Weiters wurde geltend gemacht, dass fraglich sei, ob mangels wirtschaftlicher Verhältnismäßigkeit überhaupt eine ergänzende Anschlussgebühr gerechtfertigt sei, wenn bei einem kleinen Wohngebäude bereits in der Vergangenheit eine zu hohe – weil auf einer falschen Bemessungsgrundlage basierende – Anschlussgebühr eingehoben worden sei und durch den Einbau eines Rolltores keine weitere Entnahme/Anschlussstelle bzw. ein weitere Nutzen aus der Wasser-/Kanalanlage für den Grundeigentümer in irgendeiner Form hinzugetreten sei. Beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ersatzlos aufzuheben und der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu zuerkennen.

I.3. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 29.08.2024, GZ: KA-811.3-5/2024, als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde vom rechtsfreundlich vertretenen Bf ein Vorlageantrag eingebracht und ergänzend der Antrag auf Entscheidung durch den Senat gestellt.

I.4. Mit Schreiben vom 13.11.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgten Eingaben des Bf und der belangten Behörde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Es steht demnach folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf ist grundbücherlicher Eigentümer der bebauten Liegenschaft EZ bbb KG ccc C__, bestehend aus den Grundstücken aaa und ddd (Grundbuch), welche an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Windischgarsten angeschlossen ist (angefochtener Bescheid).
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 01.07.1983, GZ: 273/1/83, wurde für die Liegenschaft C__ Nr. eee (Parzelle Nr.: aaa) gegenüber der Voreigentümerin eine Kanalanschlussgebühr für eine Bemessungsgrundlage von 152,22 m² vorgeschrieben (Bescheid vom 01.07.1983 [ON 23 des Behördenaktes]). Die Fläche des Kellers des sich auf dem Grundstück Nr.: aaa, KG ccc C__ befindlichen Hauses betrug und beträgt 76,11 m² (8,60 m x 8,85 m) und die Fläche des Erdgeschoßes des sich auf dem Grundstück Nr.: aaa, KG ccc C__ befindlichen Hauses betrug und beträgt 76,11 m² (8,60 m x 8,85 m) (Aktenblatt für Kanalanschlussgebühren samt Planskizze [ON 23 des Behördenaktes]; Angaben des Bf [Beschwerde]). Der betreffende Keller war und ist nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken benützbar ausgebaut (Angaben des Bf [Beschwerde]). Der Dachboden ist ebenfalls nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken benützbar ausgebaut (Angaben des Bf [ON 7 des Gerichtsaktes]).
Auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr.: aaa, KG ccc C__, befindet sich weiters eine Gerätehütte mit einer Fläche von 8 m² und ein offener Carport (Angaben des Bf [Beschwerde]).
Mit Bauanzeige vom 07.11.2017 wurde die beabsichtigte Ausführung des Bauvorhabens „Errichtung überdachter Stellplatz" auf dem Grundstück Nr.: aaa, KG ccc C__ angezeigt (Anzeigeplan vom 07.11.2017, Plan Nr.: 65/1384/17 [ON 3 des Gerichtsaktes]). Der überdachte Stellplatz weist eine bebaute Fläche von 17,86 m² auf (ON 22 des Behördenaktes). Mit Mitteilung gemäß § 25a Abs. 2 Oö. BauO 1994 der belangten Behörde vom 17.04.2018, GZ: Bau-39/2017, wurde mitgeteilt, dass eine Untersagung der Bauausführung nicht beabsichtigt ist (Mitteilung vom 17.04.2018 [ON 5 des Gerichtsaktes]). Mit Schreiben des Bf vom 30.09.2021 wurde die Fertigstellung des überdachten Stellplatzes bei der belangten Behörde angezeigt (Schreiben vom 30.09.2021 [ON 5 des Gerichtsaktes]).
Mit Schreiben vom 20.10.2022 teilte der Bf mit, dass zum genehmigten überdachten Stellplatz ein elektrisches Rolltor mit Fernbedienung montiert wird (Schreiben vom 20.10.2022 [ON 3 des Behördenaktes]). Mit Mitteilung gemäß § 25a Abs. 2 Oö. BauO 1994 der belangten Behörde vom 10.11.2022 wurde mitgeteilt, dass eine Untersagung der Bauausführung nicht beabsichtigt ist (Mitteilung vom 10.11.2022 [ON 3 des Gerichtsaktes]). Mit Eingabe des Bf vom 30.05.2023 wurde mitgeteilt, dass das Bauvorhaben „Montage eines elektrischen Rolltores mit Fernbedienung zum genehmigten überdachten Stellplatz" am 26.05.2023 fertiggestellt wurde (Eingabe vom 30.05.2023 [ON 3 des Gerichtsaktes]).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in

Klammern angeführten Unterlagen gründen. Der Sachverhalt wurde den Verfahrensparteien im Übrigen im Wesentlichen auch bereits mit Schreiben ON 6 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als vorläufig angenommen bekannt gegeben und es wurde den Parteien ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben (wobei darauf hingewiesen wurde, dass mangels entsprechender Mitteilung davon ausgegangen wird, dass der dargestellte vorläufig angenommene Sachverhalt nach Wissen der Parteien richtig ist). Von der belangten Behörde wurden keine Unrichtigkeiten bekannt gegeben. Vom rechtsfreundlich vertretenen Bf wurde mit Eingabe ON 7 und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass im vorläufig festgestellten Sachverhalt die Ausführung fehle, dass auch der Dachboden nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken benützbar sei. Diesen Angaben ist die belangte Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht entgegengetreten, sodass auch dieser Umstand den Feststellungen zugrunde gelegt wurde. Mit Eingabe ON 8 wurde seitens des Bf ergänzend bekannt gegeben, dass die im Schreiben ON 6 angeführten Maße außer Streit gestellt werden. Zumal auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung keine (weiteren) Unrichtigkeiten bzw. Ergänzungen bekannt gegeben wurden, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der Richtigkeit der unter Punkt II.1. festgestellten Umstände aus.
Weitere Beweisaufnahmen waren nicht erforderlich. Insbesondere ist zu dem vom Bf beantragten Lokalaugenschein festzuhalten, dass im Verlauf des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von diesem selbst die im vorläufig angenommenen Sachverhalt (ON 6) angeführten Maße außer Streit gestellt wurden (ON 8) und im Übrigen vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festgestellt wurde, dass sowohl der Keller als auch der Dachboden des Wohnhauses nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken benützbar ausgebaut sind, sodass in dieser Hinsicht keine weiteren Erhebungen erforderlich waren.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Festzuhalten ist, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 272 Abs. 1 BAO durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter entscheidet, da das Materiengesetz keine Senatszuständigkeit vorsieht (vgl. in diesem Sinne auch VwGH 31.01.2018, Ra 2015/17/0013).

III.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde gegenüber dem Bf eine ergänzende Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben. Die ausschließliche Rechtsfrage, die sich dabei aufgrund des Beschwerdevorbringens und des durchgeführten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens stellt, ist, ob die „Montage eines elektrischen Rolltores zum genehmigten überdachten Stellplatz" den Tatbestand einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr auslösen kann.

III.3. Nach der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Windischgarsten vom 16.12.2021 (in der Folge: „Kanalgebührenordnung") ist gemäß § 2 Abs. 5 lit. b leg. cit. bei Änderungen an einem angeschlossenen bebauten Grundstück durch die eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 leg. cit., insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes, einritt, eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche (150 m²) überschritten wird. Als Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 Kanalgebührenordnung gilt grundsätzlich die (Summe der) bebaute(n) Fläche(n) der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute (Garagen) und Kellergaragen (vgl. § 2 Abs. 2 lit. a Kanalgebührenordnung) und Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 15 m² (vgl. § 2 Abs. 2 lit. b Kanalgebührenordnung). Der Abgabenanspruch für die Ergänzungsgebühr entsteht gemäß § 7 Abs. 2 Kanalgebührenordnung grundsätzlich mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige nach der Oö. BauO 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde. Dieselben Bestimmungen galten auch nach der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Windischgarsten vom 17.12.2020.

III.4. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück, für das mit Bescheid vom 01.07.1983 rechtskräftig eine Anschlussgebühr für eine Bemessungsgrundlage von 152,22 m² festgesetzt wurde, zunächst ein überdachter Stellplatz im Ausmaß von 17,86 m² errichtet, dessen Fertigstellung mit Schreiben vom 30.09.2021 bei der belangten Behörde angezeigt wurde und sodann bei diesem Stellplatz ein elektrisches Rolltor mit Fernbedienung montiert, dessen Fertigstellung am 30.05.2023 bei der belangten Behörde angezeigt wurde.

Nach dem Wortlaut der Kanalgebührenordnung (vgl. § 2 Abs. 5 lit. b leg. cit.) sollen sämtliche Änderungen bei angeschlossenen Grundstücken, die zu einer Vergrößerung der Bemessungsgrundlage führen, den Tatbestand der Ergänzungsgebühr auslösen (arg.: *„Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:* […] *Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch* […], *ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten* […]). Sinn und Zweck dieser Vorschrift legen zudem nahe, dass es – jedenfalls aus abgabenrechtlicher Sicht – dabei auch keinen Unterschied machen kann, ob die betreffenden Änderungen im Rahmen eines einzigen Bauvorhabens oder sukzessive über mehrere Etappen (aber innerhalb der Verjährungsfrist für die

Festsetzung der Ergänzungsgebühr [vgl. § 207 BAO]) durchgeführt werden (vgl. dazu auch VwGH 24.10.2012, 2010/17/0110).

Zumal nach der maßgeblichen Kanalgebührenordnung jedenfalls auch freistehende Garagen bzw. Nebengebäude mit einer Fläche von mehr als 15 m² zur Bemessungsgrundlage zählen, kann der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn sie mit dem angefochtenen Bescheid vom 02.04.2024 eine ergänzende Kanalanschlussgebühr im Zusammenhang mit einem KFZ-Stellplatz, dessen Errichtung im Jahr 2021 angezeigt wurde, bei dem ein elektrisches Rolltor montiert wurde, dessen Fertigstellung im Jahr 2023 gemeldet wurde, für das verfahrensgegenständliche (bebaute und an das Kanalnetz angeschlossene) Grundstück vorschreibt.

III.5. Im Übrigen ist zum Vorbringen noch Folgendes auszuführen:

Für das verfahrensgegenständliche Grundstück, welches mit einem Haus und einem überdachten KFZ-Stellplatz (sowie einem Carport und einer Gerätehütte) bebaut ist, wurde mit Bescheid vom 01.07.1983 eine Kanalanschlussgebühr in Höhe von 19.400 Schilling und mit dem angefochtenen Bescheid eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in Höhe von 444,50 Euro vorgeschrieben. Vor diesem Hintergrund ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – insbesondere auch unter Berücksichtigung des bloß unsubstantiierten Vorbringens, wonach dem Bf kein zusätzlicher Nutzen aus der Kanalanlage entstehen würde, und daher ein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 Oö. Interessenbeiträge-Gesetz 1958 vorliegen würde – keine Bedenken gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Gebühr in der angeführten Höhe.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es bei Garagen (und bei Nebengebäuden) nach der anwendbaren Kanalgebührenordnung gerade nicht darauf ankommt, ob diese einen (unmittelbaren oder mittelbaren) Anschluss an das Kanalnetz aufweisen und nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit einer Verordnungsbestimmung bestehen, nach der an Objekte angebaute oder freistehende Garagen jedenfalls in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind, unabhängig davon, ob sie über einen Anschluss verfügen (vgl. VwGH 14.07.1989, 84/17/0137).

Im Ergebnis ist die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

III.6. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist festzuhalten, dass gemäß § 254 BAO durch die Einbringung einer Beschwerde die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten wird. Einer Bescheidbeschwerde kommt weder ex lege eine aufschiebende Wirkung zu

(vgl. § 93 Abs. 3 lit. b BAO) noch kann eine solche auf Antrag zuerkannt werden. Der Antrag ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

III.7. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr verwirklicht ist bzw. in welcher Höhe eine ergänzende Gebühr zu entrichten ist, war anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner